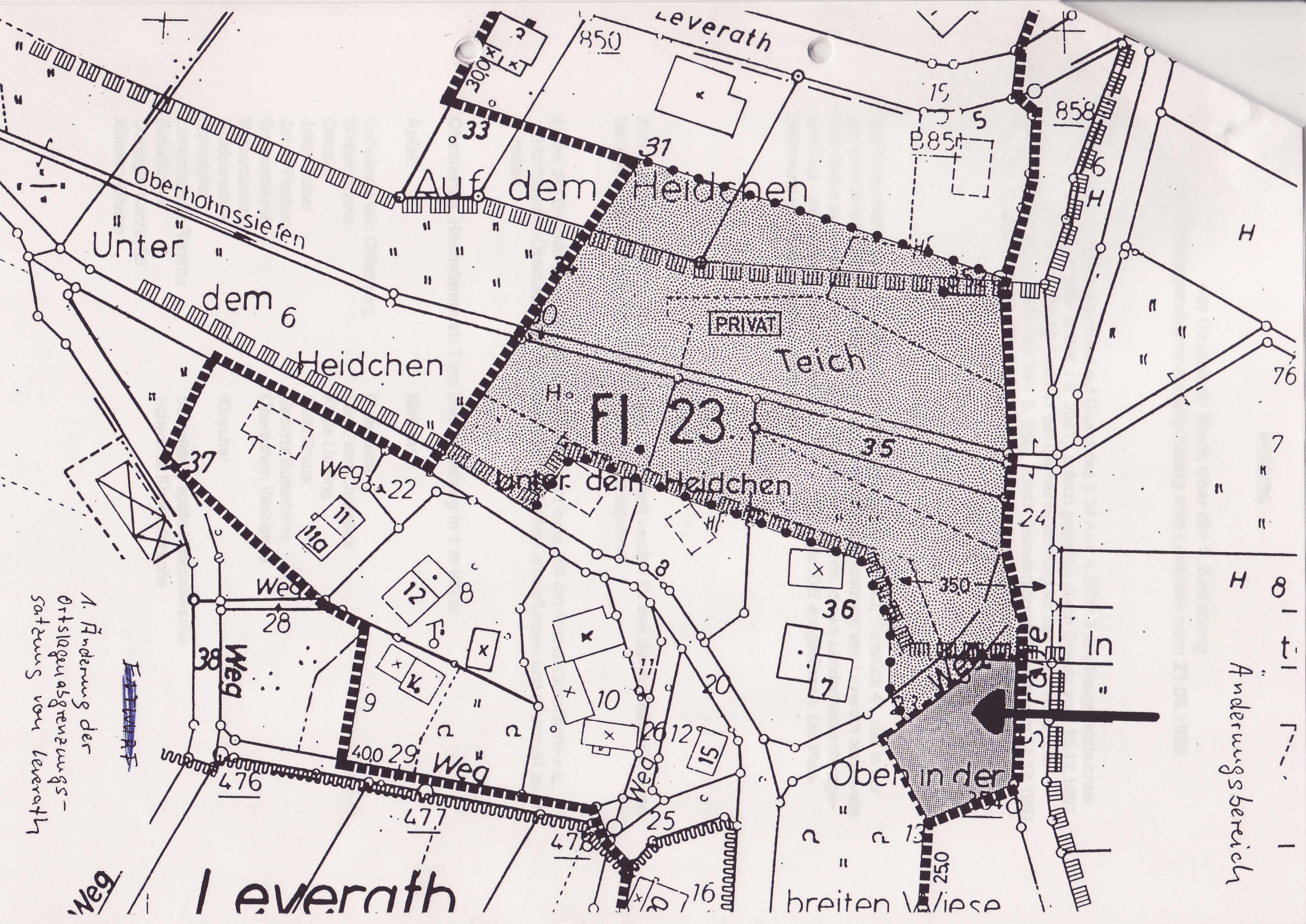
Leverath
Auf dem Heidchen
Oberhatinssiefen
Unter dem Heidchen
PRIVAT
Teich
Fl. 23
Unter dem Heidchen
Weg
Weg
Weg
Weg
Weg
Weg
Weg
Ober in der breiten Wiese
Leverath
1. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung von Leverath
Änderungsbereich

Satzung

der Gemeinde Much über die 1. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung von Leverath vom 21.06.1999

Der Rat der Gemeinde Much hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2903), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), in seiner Sitzung am 14.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Bennrath, Flur 23, Flurstück 41, der in der seit dem 30.01.1998 rechtskräftigen Ortslagenabgrenzungssatzung von Leverath als private Grünfläche ausgewiesen ist, wird - ausgenommen die Fläche, die im Landschaftsschutzgebiet liegt - als Bauland im Sinne von § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB ausgewiesen. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden für den Bereich dieser 1. Änderungssatzung folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

a) Bei der Bebauung der Teilfläche der Parzelle 41 ist je 350 qm Grundstücksfläche ein Hochstamm-Obstbaum der nachfolgenden Sortenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Obstsorten, Hochstamm ab 7 cm Stammumfang in 1 m Höhe:

Äpfel:	**Birnen:**
Geheimrat von Oldenburg	Gute Luise
Winterbanane	Köstl. von Charneux
Ontario	Klaps Liebling
Jakob Lebel	Gute Graue
Jakob Fischer	Gellerts Butterbirne
Gravensteiner	Oberösterr. Weinbirne
Winterrambour	
Goldparmäne	**Kirsche:**
Bohnapfel	
Luxemburger Renette	Schneiders späte Knorpelkirsche
Schafsnase	Schwarze Knorpelkirsche
Danziger Kantapfel	
Kaiser Wilhelm	

Pflaume:	**Quitte:**	**Mispel:**
Hauszwetsche	Birnenquitte Apfelquitte	Deutsche Mispel

b) Zusätzlich sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern der nachfolgenden Sortenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind als Hecke oder Gebüschgruppen anzuordnen.

Sträucher, 2-jährig verpflanzt, ohne Ballen, 80 - 120 cm Höhe

Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Salix aurita	-	Öhrchenweide
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder

§ 3

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Änderungssatzung innerhalb der Wasserschutzzone II B äußerer Bereich für die Wahnbachtalsperre liegt und insofern die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist.

Für die Errichtung von Feuerstellen in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald ist eine Feuerstellengenehmigung gemäß § 46 Landesforstgesetz NW erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW ortsnah zu versickern. Auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre ist eine Versickerung nur über die belebte Bodenzone (großflächig = erlaubnisfrei; Muldenversickerung = erlaubnispflichtig) zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much in Kraft. *)

Much, den 21.06.1999

(gez. Clarenz)
Bürgermeisterin

*) Hinweis:

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much, Nr. 47 vom 26.11.1999